

Schriften des Landtages Brandenburg Heft 3/2019

**Festveranstaltung für die
gewählten und ausgeschiedenen
Verfassungsrichterinnen und
Verfassungsrichter des
Landes Brandenburg**

18. Juni 2019



L A N D T A G
B R A N D E N B U R G

Feierliche Begrüßung und Verabschiedung der neu gewählten und ausgeschiedenen Verfassungsrichter und Verfassungsrichterinnen des Landes Brandenburg (v. l. n. r.): Dr. Ulrich Becker, Kathleen Heinrich-Reichow, Karen Sokoll, Dr. Julia Barbara Finck, Verfassungsgerichtsvizepräsident Dr. Michael Strauß, Landtagspräsidentin Britta Stark, Verfassungsgerichtspräsident Markus Möller, Sigrid Partikel, Verfassungsgerichtsvizepräsidentin a. D. Kerstin Nitsche, Verfassungsgerichtspräsident a. D. Jes Möller



Inhalt

05

Grußwort

Britta Stark

Präsidentin des Landtages Brandenburg

09

Grußwort

Birgit Munz

Präsidentin des Verfassungsgerichtshofes des Freistaates Sachsen

13

Ansprache

Jes Möller

Präsident des Landesverfassungsgerichts Brandenburg a. D.

19

Ansprache

Markus Möller

Präsident des Landesverfassungsgerichts Brandenburg

23

Festvortrag

Prof. Dr. Heinz Kleger

Emeritierter Professor für Politische Theorie an der Universität Potsdam

Grußwort

Britta Stark

Präsidentin des
Landtages Brandenburg

Sehr geehrte Präsidenten Markus und Jes Möller, sehr geehrte Verfassungsrichterninnen und Verfassungsrichter, sehr geehrte Präsidentinnen und Präsidenten der Verfassungsgerichte der Länder und der Gerichte, sehr geehrte Abgeordnete, sehr geehrter Herr Minister Ludwig, sehr geehrter Herr Prof. Kleger, meine Damen und Herren, ich freue mich, Sie zum Festakt anlässlich der Amtsübergabe des Verfassungsgerichtspräsidenten zu begrüßen. Besonders begrüßen möchte ich die Verfassungsrichterinnen und Verfassungsrichter des Landes Brandenburg, die in diesem Jahr neu gewählt wurden. Ebenso möchte ich die Verfassungsrichterinnen und Verfassungsrichter begrüßen, die schon länger im Amt sind. Herzlich willkommen! Ich freue mich auch, dass Akteure aus der Zivilgesellschaft heute hier sind und begrüße Sie alle sehr herzlich. Ganz besonders freue ich mich, dass die Bluesband Engerling die Veranstaltung musikalisch gestaltet. Diese Band hat in der DDR und besonders in der Friedlichen Revolution mit ihrer kraftvollen Musik und ihren eigensinnigen Texten viele Menschen inspiriert.



Britta Stark

Für die heutige Festveranstaltung gibt es einen zweifachen bedeutsamen Anlass: die Verabschiedung unseres ehemaligen Verfassungsgerichtspräsidenten Jes Möller und die Amtseinführung von Verfassungsgerichtspräsident Markus Möller.

Für mich ist das heute ein besonderer Moment. In diesem Jahr begehen wir den 30. Jahrestag der Friedlichen Revolution. Im Herbstlied von Engerling wird die Stimmung von damals gut erfasst. „War das nicht 'ne herrliche Zeit? Jeder war zum Aufruhr bereit“, heißt es da. Ja, es war eine herrliche Zeit! Als wir in Bernau mit ein paar Gleichgesinnten einen Ortsverein der SPD gründeten, hätte wohl keiner von uns geglaubt, dass wir am 14. Oktober 1990 den ersten demokratisch legitimierten Landtag wählen werden und im Januar 1991 die Arbeit an der Verfassung aufnehmen. Ich hatte die Gelegenheit, im Verfassungsausschuss mitzuarbeiten. Ich erinnere mich an eine beglückende, befreiende und zugleich außerordentlich schwierige

Arbeit, die wir zu leisten hatten – die 15 Abgeordneten und 15 Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens, darunter Lehrer, Pfarrer und Juristen. Ich glaube, wir dürfen stolz sein auf das Ergebnis – unsere Brandenburger Verfassung.

Unsere Landesverfassung hat die Freiheitsimpulse der Friedlichen Revolution aufgenommen und den wichtigsten Forderungen der Bürger politische Gestalt gegeben: Freiheit, Rechtsstaatlichkeit und ein geeintes Europa, die Zusammenarbeit mit den polnischen Nachbarn, Elemente direkter Demokratie und die Rechte der Sorben und Wenden. Unsere Verfassung existiert aber nicht nur als grundlegendes Gesetzeswerk, sondern die Verfassungswirklichkeit entsteht in der Vergegenwärtigung durch die Bürgerinnen und Bürger, die in den politischen Auseinandersetzungen die Ordnungsprinzipien der Verfassung anerkennen und mit Leben erfüllen. Mit allen unterschiedlichen und auch konkurrierenden juristischen, politischen, gesellschaftlichen Interpretationen ist die Verfassung immer auch geistiges, ethisches und politisches Fundament und zugleich das Forum für die Selbstverständigung.

Das Verfassungsgericht hat in diesem Prozess die entscheidende Schlüsselrolle: Verfassungsrichterinnen und Verfassungsrichter behüten die Räume öffentlicher und privater Freiheit und wachen über die Grenzen öffentlicher Macht. Sie verteidigen diese Räume – notfalls auch gegen die Politik und ermöglichen so die Anerkennung und Akzeptanz der Verfassung.

Das Verfassungsgericht ist eine der machtvollsten Instanzen der Demokra-

tie. In einem Kräftedreieck mit den anderen beiden Verfassungsorganen, dem Landtag und der Landesregierung, steht das Verfassungsgericht an der Schnittstelle zwischen Recht und Demokratie – als Streitentscheider, Schlichter, Schiedsrichter und Friedensstifter – und trägt Sorge dafür, dass die demokratischen Rechte der Bürgerinnen und Bürger gewahrt werden, dass demokratische Werte unantastbar bleiben.

„Das Verfassungsgericht ist eine der machtvollsten Instanzen der Demokratie.“

Und wenn manche Entscheidungen des Landesverfassungsgerichts mit Hochspannung erwartet werden, dann spiegelt sich darin das hohe Ansehen dieser einzigartigen Institution wider, die wie das Immunsystem den Menschen schützt, unsere Demokratie schützt und Gefährdungen wirksam abwehrt. Aufgabe des Parlaments ist es, über die Rahmenbedingungen zu wachen, und diese Rahmenbedingungen zu sichern, damit das Verfassungsgericht so arbeiten kann, wie es seiner hohen Verantwortung entspricht.

Die eindrucksvolle Rede von Verfassungsgerichtspräsident Jes Möller bei der Festveranstaltung zum 25-jährigen Verfassungsjubiläum ist mir noch deutlich in Erinnerung. Wenn wir heute unseren ehemaligen Verfassungsgerichtsprä-

sidenten Jes Möller in diesem Festakt verabschieden und Herrn Verfassungsgerichtspräsident Markus Möller in das Amt einführen, dann wird auch sichtbar, wie sich diese machtvolle Institution Verfassungsgericht mit den Menschen, die hier Verantwortung übernehmen, verändert und zugleich beständig bleibt. Ein neuer Präsident und neu gewählte Verfassungsrichterinnen und Verfassungsrichter verändern die Struktur des Verfassungsgerichts, die jetzt vielleicht noch stärker als zuvor die Struktur des Landes abbildet, denn die Verfassungsrichterinnen und Verfassungsrichter kommen aus vielen Teilen des Landes.

Ich empfinde es als eine Ehre und eine Freude, heute diesen Festakt mit

dem ehemaligen Präsidenten Jes Möller, mit dem neuen Präsidenten Markus Möller zu erleben, mit den Mitgliedern unseres Verfassungsgerichts und den hochrangigen Vertreterinnen und Vertretern der Gerichtsbarkeit unseres Landes, mit den Richtern und Staatsanwälten; denn das gibt mir die Gelegenheit, Ihnen Dank zu sagen für Ihre Arbeit für unser Land, für die Sicherheit und den Schutz der Bürgerinnen und Bürger, für alles, was Sie leisten für unseren Rechtsstaat und die Demokratie.

Ich freue mich nun, die Präsidentin des Verfassungsgerichtshofes des Freistaates Sachsen, Frau Munz, an das Redepult zu bitten.

Grußwort

Birgit Munz

Präsidentin des Verfassungsgerichtshofes des Freistaates Sachsen

Sehr geehrte Frau Landtagspräsidentin, sehr geehrter Herr Minister, sehr geehrte Damen und Herren, vor allem aber: liebe Kollegen Möller, eines muss man den Brandenburgern ja lassen – ihren ausgeprägten Sinn für pragmatische Lösungen. Die Entscheidung des Brandenburgischen Landtages, das Amt des Verfassungsgerichtspräsidenten einem Namensvetter seines Vorgängers zu übertragen, bestätigt dies geradezu exemplarisch. Auf diese Weise entfällt der Austausch von Türschildern und vor allem: niemand muss sich einen neuen Namen merken! Ein Umstand, den jedenfalls diejenigen, die, wie ich, zur älteren Generation gehören, ausgesprochen dankbar zur Kenntnis nehmen.

Darüber, dass ich aus Anlass dieses Amtswechsels als Vertreterin eines befreundeten Verfassungsgerichts und auch im Namen aller Präsidentinnen und Präsidenten der Verfassungsgerichte der Länder ein Grußwort an Sie richten darf, freue ich mich sehr.

Dass heute in allen deutschen Bundesländern eigene Landesverfassungsgerichte existieren, wird – vor allem im Ausland – oft mit Erstaunen wahrgenommen und selbst im eigenen Land



Birgit Munz

ist über die Funktion dieser Gerichte oft wenig bekannt. Vor diesem Hintergrund ist der Wechsel im Amt des Präsidenten eines Landesverfassungsgerichts sicher ein guter Anlass, noch einmal die Frage zu stellen, warum wir uns in Deutschland neben dem Bundesverfassungsgericht, das bei den Bürgern, aber auch bei den politischen Entscheidungsträgern hohes Ansehen genießt, auch auf Landesebene jeweils eigene Verfassungsgerichte leisten.

Die Antwort ist zum einen historisch bedingt, denn das Grundgesetz ist keineswegs die älteste in der Bundesrepublik Deutschland existierende Verfassung. Bayern, Hessen und Bremen haben sich bereits vor Inkrafttreten des Grundgesetzes eigene Verfassungen gegeben und konsequenterweise zum Schutz dieser Verfassungen auch eigene Landesverfassungsgerichte errichtet. Die übrigen ‚alten‘ Länder – mit Ausnahme Schleswig-Holsteins – sahen in ihren Verfassungen von Beginn an auch jeweils eigene Verfassungsgerichte vor.

In den Verfassungsberatungen, die nach der Wiedervereinigung in den neuen Bundesländern aufgenommen wurden, stand das ‚ob‘ eigener Landesverfassungsgerichte nicht ernsthaft zur Debatte. Denn eine Kernforderung der Menschen, die die Friedliche Revolution herbeigeführt hatten, war die nach Rechtsschutzmöglichkeiten auch gegen den Staat. Staatliches Handeln sollte durch unabhängige Gerichte überprüft werden können. Hierfür war die Schaffung eines jeweils eigenen Verfassungsgerichts sinnfälliger Ausdruck.

Die Verfassungsdiskussion in den beigetretenen Bundesländern hat aber

„Staatliches Handeln sollte durch unabhängige Gerichte überprüft werden können.“

in vielen alten Ländern das Interesse an den vorher vielleicht etwas in Vergessenheit geratenen Landesverfassungen neu geweckt und auch das Bewusstsein für eine eigene Verfassungsrechtsprechung geschärft. Und so besteht heute Einigkeit darüber, dass die Existenz eigener Landesverfassungsgerichte vor allem Ausdruck des föderalen Selbstbewusstseins der Länder ist. Hierdurch unterstreichen sie ihre Verfassungsautonomie und Eigenstaatlichkeit im Gefüge der Bundesrepublik Deutschland. Zugleich sind die Landesverfassungsgerichte Ausdruck der Verantwortung der

Länder für ihre Verfassungen. Ein eigens hierfür geschaffenes Gericht des Landes soll die jeweilige Landesverfassung verbindlich auslegen und typisch landesverfassungsrechtliche Streitigkeiten – etwa zwischen den Verfassungsorganen des Landes oder über die Vereinbarkeit eines Landesgesetzes mit den Vorgaben der Landesverfassung – abschließend entscheiden. Die Landesverfassungsgerichte können schließlich darauf verweisen, dass sie bei allen landesspezifischen Belangen und insbesondere für Entscheidungen mit stark regionalem Bezug – etwa bei Kreis- oder Gemeindegebietsreformen – über die größere Sachnähe verfügen. Es ist offensichtlich, dass die Bürger gerade in einem wachsenden Europa verstärkt Wert darauf legen, dass Entscheidungen mit regionalem Schwerpunkt auch vor Ort getroffen werden. Sachnähe und glaubhafte Kompetenz der Entscheidungsträger erhöhen die Akzeptanz der Entscheidungen und können – heute notwendiger denn je – einer gefühlten oder tatsächlichen Entfremdung von Bürgern und staatlichen Institutionen entgegenwirken.

Kennzeichnend für die Stellung der Verfassungsgerichte im Verfassungsgefüge der Länder ist ihre Doppelfunktion – zum einen sind sie Gerichte, werden also in konkreten Rechtsstreitigkeiten streitentscheidend tätig, zugleich sind sie oberstes Staatsorgan, das heißt, sie bilden auf Landesebene die dritte Staatsgewalt und stehen als solche gleichberechtigt neben Landtagen und Landesregierungen. Diese Stellung als Staatsorgan und Akteur im System der

Gewaltenteilung stellt die Verfassungsgerichte vor besondere Herausforderungen, für deren Bewältigung die Verfassungsrichter – auch wenn es sich dabei zum großen Teil um erfahrene Berufsrichter handelt – nur bedingt auf bisherige Erfahrungen zurückgreifen können. Deshalb hat der Austausch zwischen den Verfassungsgerichten der Länder für uns alle einen ganz besonderen Stellenwert. Zum einen geht es dabei natürlich um fachliche Fragen, die sich in vielen Bundesländern in gleicher oder ähnlicher Weise stellen. Zum anderen ist dieser Austausch für unser Selbstverständnis als dritte Staatsgewalt von ganz besonderer Bedeutung.

Sie, lieber Jes Möller, haben sich in den vergangenen Jahren in diese Gespräche mit großem Engagement eingebracht und die Runden der Verfassungsgerichtspräsidenten fachlich und persönlich bereichert. Besonders gerne denke ich an den Festakt zurück, den die Verfassungsgerichte der sogenannten neuen Bundesländer 2014 aus Anlass ihres jeweils 20jährigen Bestehens gemeinsam ausgerichtet haben. Die freundschaftliche und ausgesprochen sachorientierte Zusammenarbeit

bei der Planung und Durchführung hat wesentlich zum Erfolg dieses gemeinsamen Projekts beigetragen – und das war nicht zuletzt Ihr ganz persönlicher Verdienst! Im Namen aller Präsidentinnen und Präsidenten danke ich Ihnen für die gemeinsame Arbeit – Sie werden uns fehlen!

Ihnen, lieber Markus Möller, wünsche ich für das neue Amt viel Erfolg. Sie bringen selbstverständlich nicht nur den Namen, sondern auch alle sonstigen Voraussetzungen mit, um die Arbeit, für die Ihr Vorgänger hohe Maßstäbe gesetzt hat, bestens fortzusetzen. Angesichts Ihres beruflichen Werdegangs hätte der Freistaat Sachsen wohl gut daran getan, Sie nach Ihrem Berufsstart in Leipzig nicht einfach der Brandenburgischen Justiz zu überlassen! Und daran, dass auch Sie gute Kontakte zu den übrigen Landesverfassungsgerichten pflegen werden, besteht nach unserer letzten Jahrestagung, an der Sie ja bereits teilgenommen haben, kein Zweifel.

Ihnen beiden sowie allen ausgeschiedenen und neu gewählten Verfassungsrichtern wünsche ich das Allerbeste! Vielen Dank!

Ansprache

Jes Möller

Präsident des Landesverfassungsgerichts Brandenburg a. D.



Jes Möller

Sehr geehrte Frau Landtagspräsidentin, liebe Präsidenten und Präsidentin der Verfassungsgerichte der Länder, liebe Kolleginnen und Kollegen, liebe Festgesellschaft, Tage des Übergangs sind besondere Tage, im Privaten wie im Offiziellen. Wer feiert wo, zu welchen Anlässen, wie wird gefeiert, welche Reden werden gehalten, welche Musik gespielt?

Wir feiern heute in Cottbus die Erinnerung von sechs Verfassungsrichtern, den Wechsel von Präsidenten und Vizepräsidenten des Gerichts. Cottbus ist dafür genau der richtige Ort. Der neue Präsident wohnt hier – Markus, Du arbeitest seit vielen, vielen Jahren in Cottbus, bist in dem Ort fest verwurzelt. Und der Präsident des Verfassungsgerichts hat einen Knochenjob, deswegen ist es nur angemessen, Dir heute im wahren Sinne des Wortes entgegenzukommen. Aber mir gefiel der Gedanke an Cottbus auch aus einem anderen Grund – hier war mein im Dezember verstorbener Bruder in den achtziger Jahren lange im Gefängnis, unter fadenscheiniger Anklage verurteilt – der richtige Ort, um an den Wert der Grundrechte zu erinnern, an die Freiheit der Person und an

die starken Verfahrensgarantien in gerichtlichen Verfahren, die unsere Verfassung jedem zur Seite stellt. All das haben wir uns vor dreißig Jahren erkämpft – in Cottbus, in Frankfurt (Oder), in Neuruppin, in Potsdam, überall in der DDR – und aus den Gefängnissen Gedenkstätten gemacht.

Wir Verfassungsrichter sind auch nicht das erste Mal hier. Auf einer unserer jährlichen Klausurtagungen haben wir in der Nachbarschaft, im Kreis Spree-Neiße, intensiv beraten. Überhaupt, an unsere Klausurtagungen erinnere ich mich gern, ob im Barnim, im Havelland oder im märkischen Oderland – alle haben dem Gericht auch ein gutes Bild über die Verhältnisse vor Ort vermittelt. Cottbus ist aber aus einem weiteren Grund ein guter Ort: Heute ist Cottbus auch eine Stadt des Rechts. Richterinnen und Richter aller Gerichtszweige sprechen hier Recht, in der ordentlichen Gerichtsbarkeit, ebenso vor dem Finanzgericht, dem Verwaltungs-, dem Sozial- oder dem Arbeitsgericht. Es gibt

allenfalls eine Handvoll Orte in Deutschland, die das von sich sagen können.

Feierlichkeiten sind Momente des Innehaltens und der Wertschätzung. Sie führen zusammen und vermitteln Identität und Halt für die Zukunft. Sie drücken immer viel aus, so oder so. Bei wichtigen Anlässen, die in diesem Jahr runde Geburtstage feiern, war das genauso. Als vor 70 Jahren der Parlamentarische Rat am 23. Mai 1949 in Bonn zusammentrat, unterschrieben 63 von 65 Mitgliedern die Urschrift der Verfassung. Auch die fünf beratenden Mitglieder aus Berlin haben ihre Unterschrift unter das Grundgesetz gesetzt. Dazu kamen aber noch alle elf Landtagspräsidenten plus alle elf Ministerpräsidenten der damals frei handlungsfähigen Länder. Alle zusammen unterstrichen damit: Wir wollen in Demokratie und Freiheit zusammengehen und zusammenstehen.

Als vor 100 Jahren, am 11. August 1919, die Weimarer Reichsverfassung unterschrieben wurde, war dies ganz anders gewesen: Reichspräsident Ebert unterschrieb an seinem Urlaubsort in Schwarzburg in Thüringen allein mit seinen Ministern die Urschrift der neuen Verfassung. Das war so beiläufig und unpassend, jedenfalls kein Zeichen eines kraftvollen, selbstbewussten Neubeginns.

Und die Ostdeutschen und das Grundgesetz? Ich war vor 30 Jahren Abgeordneter in der frei gewählten Volkskammer. Als wir an einem Sonntag im August 1990 in einer Zusatzberatung über fortgeltendes Landesrecht beschlossen hatten, das Staatshaftungsgesetz oder was weiß ich, berief der Mi-

nisterpräsident von jetzt auf gleich eine weitere Sitzung ein: Der Beitritt nach Art. 23 Grundgesetz sollte als Tischvorlage (!) beschlossen werden. Den Beitrittsbeschluss haben wir dann mitten in der Nacht auf Montag getroffen – Gejohle, als Gregor Gysi zu nachtschlafender Stunde den Abgeordneten erklärte, ich erinnere mich noch gut daran, damit sei nicht mehr und nicht weniger als der Untergang der DDR beschlossen worden. Und das war es. Keine zeichenhafte Handlung für uns Menschen in der DDR: Wir sind die Akteure! Wir Ostdeutschen sind es, die sagen, wir wollen zu dem in Demokratie und Freiheit einigen Volk dazu gehören! Die Urschrift des Grundgesetzes bekam keinen Anhang mit den Unterschriften von den Vertretern der neuen Länder.

Sehr geehrte Damen und Herren, heute haben wir dazugelernt. Es kommt auch auf zeichenhafte Handlungen an. Mit richtiger Musik, die einfach zu uns passt, so wie wir das wollen – danke, Engerling, dass Ihr gekommen seid. Gemeinsame Feiern schaffen Identität und Zusammenhalt. Und deswegen danke ich auch Ihnen, dass Sie alle nach Cottbus gekommen sind, um zu zeigen: Das Verfassungsgericht ist das Verfassungsgericht des ganzen Landes Brandenburg, und die Verfassung will alle schützen und sie schützt alle, auch durch das Verfassungsgericht.

Unsere Verfassung schützt übrigens in Art. 19 auch Meinungen, die politisch nicht korrekt, die provokativ sind, sogar solche, die unsinnig erscheinen, die wirr und undurchdacht sind. Weil wir alle falsch liegen können. Weil die Mei-

nungsfreiheit der Mutterboden der Demokratie ist. Aber gerade diejenigen, die meinen, politische Korrektheit schnüre das offene Gespräch in unserer Gesellschaft ab, müssen sich auch fragen lassen, ob sie nicht selbst andere Meinungen von vornherein nicht gelten lassen, ob sie nicht selbst intolerant sind, sich selbst abschotten von kritischer Diskussion, ob sie nicht selbst Vertreter einer Art „Hardcore-Political-Correctness“ sind. All denen sage ich: Unsere offene Gesellschaft, unsere Verfassung lebt vom freien Gespräch. In Echokammern, in die kein fremder Ton eindringen soll, kann ein solches nicht stattfinden. Offen zu sein für andere, ist der Mutterboden der Demokratie.

„Unsere offene Gesellschaft, unsere Verfassung lebt vom freien Gespräch.“

Sehr geehrte Damen und Herren, ich bin zehn Jahre lang Verfassungsrichter gewesen, einige Jahre davon durfte ich Brandenburg als Präsident dienen. Ich habe spannende Verhandlungen erlebt, intensive Diskussionen und immer große Kollegialität. Dafür danke ich meiner Vizepräsidentin – danke, liebe Kerstin – und allen anderen Verfassungsrichtern und dem ganzen Team vom Verfassungsgericht. Ich werde Euch vermissen. Ein Wort des Dankes auch an die Justizminister Schöneburg und Lud-

wig und an den Staatssekretär Pienkny, der immer dann, wenn Not am Mann war, tatkräftig geholfen hat. Ich danke allen Chefpräsidenten, die in der Zeit, in der auf ihrem eigenen Hof das Personal denkbar knapp war, dem Verfassungsgericht immer – ok, fast immer – zur Seite gesprungen sind.

Sehr geehrte Damen und Herren, auch für Verfassungsrichter kommt es auf den Gesetzeswortlaut an. Wir halten unsere gesamte Rechtsordnung für vernünftig, widerspruchsfrei und berechenbar. Rechtsprechung funktioniert aber nicht wie ein Computer: Viele Gesetze – auch die Landesverfassung – räumen uns Spielräume ein. Bei solcher Offenheit tragen die Überzeugungen der Richter zur Rechtspraxis bei – und dies beeinflusst wiederum auch die Auswahl der Richter. Die richtige personelle Zusammenstellung ist deshalb eine der Voraussetzungen für kluge Entscheidungen, sie sichert in den Beratungen den Einfluss verschiedener Grundhaltungen.

Wir begehen heute die Ernennung von sechs neuen Richtern. Mir gefällt, dass der Landtag Persönlichkeiten sehr unterschiedlicher Grundhaltung ausgewählt hat, dass verschiedenartige Berufsfelder im Verfassungsgericht vertreten sein werden – dass auf Ost/West, Männer/Frauen, Berliner Umland und entferntere Regionen wie Prignitz und Lausitz geachtet wurde, Berufsrichter, Rechtsanwälte vertreten sind, dazu professionelle Juristen, die sonst von außen auf den Justizbetrieb schauen.

Bei all dem gilt indes: Als Mitglieder eines Kollegialorgans möglichst einmütig zu entscheiden, gerade darin zeigt sich

die Offenheit für neue Einsichten und für den produktiven Diskurs. Bei aller Verschiedenheit: Die Bereitschaft zum Zuhören, zum Überzeugen, aber eben auch zum Sich-überzeugen-lassen ist Leitbild unserer offenen Gesellschaft, im Großen wie im Kleinen. Ich wünsche Ihnen, liebe „neue“ Verfassungsrichterinnen und -richter, dass dieses Selbstverständnis, das für uns in den letzten Jahren immer eine gute Orientierung war, auch weiterhin die Arbeit des Gerichtes leiten wird.

Liebe Nachfolger im Verfassungsgericht, Marcel Reich-Ranicki berichtete in seinen Lebenserinnerungen, er sei kurz nach dem Krieg in Warschau bei einer Probe gewesen, bei der der Chef der Dresdener Philharmonie, Heinz Bongartz, Schuberts große C-Dur-Symphonie mit dem Warschauer Sinfonieorchester einübte. Schon nach der berühmten Hornpassage im ersten Satz habe der Dirigent unzufrieden abgeklopft und gesagt: „Nein, meine Herren, so geht das wirklich nicht. Ich bitte Sie, diese herrliche Passage kräftiger und in- niger zu blasen, mit mehr Gefühl. Das sollte unbedingt voller und auch mächtiger klingen. Hier klingt das ganze deutsche Naturempfinden auf, an dieser Stelle muss man den deutschen Wald sehen.“ Der Dolmetscher stand auf, wandte sich an die Bläsergruppe und rief polnisch: „Hörner lauter!“ Bongartz war abgelenkt, ihm war nicht aufgefallen, dass die polnische Übersetzung seiner Wünsche erstaunlich kurz ausgefallen war. Er ließ die Stelle noch einmal spielen und klopfte wieder ab: „Jawohl, meine Herrn Hornisten, das war großartig, das war genau das, was ich wollte.“

Liebe neuen Richter, Sie sind gewissermaßen die Dolmetscher, die unsere Verfassung übersetzen und in jedem Einzelfall neu erklären, ja: neu erklären müssen. Das ist Ihre Aufgabe. Da kann es manchmal einfach heißen: „Hörner lauter!“ Aber missverstehen Sie mich bitte nicht, das soll jetzt von mir nicht schlicht heißen: „Urteile kürzer!“ Manchmal muss man auch ganz klar, ganz deutlich, ganz ausführlich schildern, was die Verfassung meint. Ich wünsche Ihnen deshalb vor allem die Kunst der Unterscheidung. Dass Sie nicht nur jedem sein Recht, sondern jedem sein Recht in der rechten Weise zukommen lassen.

„Manchmal muss man auch ganz klar, ganz deutlich, ganz ausführlich schildern, was die Verfassung meint.“

Und bei alledem: Bleiben Sie gelassen! Denn eine Verfassung lebt bekanntlich von Voraussetzungen, die wir alle nicht garantieren können. Nur fördern können wir diese Voraussetzungen: nämlich, dass wir alle miteinander zu leben bereit sind, dass sich die Menschen unseres Landes über die Grundbegriffe ihres Zusammenlebens einig sind und einig bleiben. Ich bin dankbar, dass ich für einige Zeit an dieser Aufgabe mitwirken durfte.

Lieber Markus, ich bin froh, dass Du das jetzt machst. Wir sind nicht verwandt oder verschwägert, deswegen darf ich Dich loben: Ich habe Dich als hervorragenden Juristen kennengelernt, als klaren und wohlstrukturierten Denker. Jetzt übernimmst Du das Ruder, ich

bin mir sicher, dass das Schiff bei Dir in guten Händen ist. Und mir bleibt nur noch, mit der Präambel unserer Verfassung zu sagen: Bleiben Sie alle in der Tradition von Recht, Toleranz und Solidarität! Markus, Du bist dran!

Ansprache

Markus Möller

Präsident des Landesverfassungsgerichts Brandenburg

Meine sehr verehrten Damen und Herren, liebe Kolleginnen, liebe Kollegen, beginnen möchte ich meine Ausführungen mit einem dreifachen Dank:

an Sie, sehr verehrte Frau Präsidentin Stark, für die Anerkennung, die Sie heute stellvertretend für alle Mitglieder des Parlaments dem Verfassungsgericht und seinen Richterinnen und Richtern, aber ebenso der gesamten Justiz des Landes Brandenburg erwiesen haben,

an Sie, liebe Frau Präsidentin Munz, für Ihre sehr persönlichen Worte, die uns daran erinnern mögen, dass der Prophet im eigenen Land nur allzu oft nichts gilt, und schließlich und ganz besonders, an Sie, lieber Herr Möller, dessen unermüdlicher Einsatz für Verfassung und Rechtspflege im Land Brandenburg in den vergangenen Jahren nicht hoch genug zu schätzen ist!

Meine sehr geehrten Damen und Herren, herzlich willkommen in Cottbus! Ich freue mich sehr, Sie alle hier im vielfach unterschätzten Cottbus zu dieser festlichen Veranstaltung begrüßen zu dürfen. Der Landtag knüpft mit der Wahl des Veranstaltungsortes in vorbildlicher Weise an das von Präsident Jes Möller



Markus Möller

begonnene Bemühen an, das Verfassungsgericht auch außerhalb seines Sitzes in Potsdam für die Brandenburgerinnen und Brandenburger sichtbar werden zu lassen. Das will ich auch in Zukunft fortsetzen!

Cottbus als Ort dieses Festaktes ist auch aus einem anderen Grund sehr gut gewählt:

Die Stadt ist, was weniger bekannt ist, in ganz besonderer Weise mit der Justiz verbunden: Sie ist eine der wenigen Städte in der Bundesrepublik – es sind zwölf, wenn ich mich nicht verzählt habe –, die Sitz aller Zweige der Gerichtsbarkeit ist. Damit ist sie einer der wesentlichen Orte, an denen die Institutionen der landläufig als Dritte Gewalt bezeichneten Rechtspflege unseren demokratischen und sozialen Rechtsstaat mit Leben erfüllen.

Zu diesen Institutionen gehört auch das Verfassungsgericht, das durch Art. 112 der Landesverfassung als allen anderen Verfassungsorganen gegenüber selbstständiger und unabhängiger Ge-

richtshof des Landes errichtet worden ist. In diesem im Verfassungsgerichtsgesetz wiederholten Satz zeigt sich die Doppelnatur des Verfassungsgerichts – einerseits als Gericht, andererseits als Verfassungsorgan. Auf der Ebene der Verfassungsorgane zeichnet es sich gegenüber Landtag und Landesregierung durch eine Besonderheit aus: Es ist das einzige Verfassungsorgan, das in seinem Aufgabenbereich letztentscheidungsbefugt ist und keiner Fremdkontrolle unterliegt. Damit überträgt die Landesverfassung uns Verfassungsrichterinnen und Verfassungsrichtern eine große Verantwortung für die Entwicklung unseres verfassten Staatswesens, der sich das Gericht und alle seine Mitglieder sehr bewusst sind und waren.

Mit der zum Ende des vergangenen Jahres mit großer Mehrheit erfolgten Wahl von insgesamt sechs neuen Verfassungsrichterinnen und Verfassungsrichtern und damit von zwei Dritteln des Richterkollegiums hat der Landtag in gewisser Hinsicht einen Generationswechsel am Verfassungsgericht eingeleitet. Zum ersten Mal sind ausschließlich Verfassungsrichterinnen und Verfassungsrichter neu gewählt worden, die ihre berufliche, teils sogar ihre schulische Prägung erst nach dem Mauerfall erfahren haben. Der Landtag hat zudem für eine weitere Premiere gesorgt, wobei ich gar nicht weiß, ob das bewusster Entscheidung oder den verschlungenen Pfaden notwendiger parlamentarischer Konsensbildung zu verdanken ist: Erstmals stammen die neugewählten Richterinnen und Richter aus allen Regionen Brandenburgs. Beides ist genauso

Ausdruck begrüßenswerter Normalität im bald dreißigsten Jahr des Bestehens des Landes Brandenburg, wie es wohl auch Teil einer vielleicht notwendigen Selbstvergewisserung von uns Brandenburgerinnen und Brandenburgern ist.

Es ist an Ihnen, meine sehr geehrten Damen und Herren, festzustellen, ob diese Veränderungen Einfluss auf die künftige Spruchpraxis des Verfassungsgerichts und die Rezeption und Akzeptanz unserer Entscheidungen im Land haben werden. Auf Ihre Ansichten und die Diskussion darüber im Abstand einiger Jahre freue ich mich schon heute!

Maßstab der Entscheidungen des Landesverfassungsgerichts ist natürlich, wie könnte es anders sein, stets die Landesverfassung. Das Verfassungsgericht kann dazu auf eine umfangreiche Spruchpraxis insbesondere zu den Grundrechten der Landesverfassung zurückgreifen, die in die Zukunft weist. Die

„Maßstab der Entscheidungen des Landesverfassungsgerichts ist natürlich, wie könnte es anders sein, stets die Landesverfassung.“

zur Durchsetzung ebendieser Grundrechte an prominenter Stelle der Landesverfassung – bereits in Art. 6 – aufgenommene Verfassungsbeschwerde

eröffnet den Beschwerdeführerinnen und Beschwerdeführern unter bestimmten Voraussetzungen den unmittelbaren Zugang zum Verfassungsgericht. Dass die Brandenburgerinnen und Brandenburger davon rege Gebrauch machen, zeigt einerseits einen Bedarf, belegt andererseits aber auch ein nicht unerhebliches Vertrauen in die Tätigkeit des Verfassungsgerichts, dem wir unverändert gerecht werden wollen.

Die zentrale Stellung der Verfassungsbeschwerde ist Beleg dafür, dass es den Schöpferinnen und Schöpfern der Landesverfassung sehr ernst war mit der in der Präambel enthaltenen programmatischen Berufung auf die Tradition des Rechts in der Mark Brandenburg, die Ideale des Herbstes 1989 und die Betonung des Willens, Würde und Freiheit des Menschen zu schützen. Lesen wir diese Elemente zusammen, so klingt darin schon die freiheitssichernde Funktion des Rechtsstaats an, die sogleich in der Staatsfundamentalnorm des Art. 2 unserer Landesverfassung wiederkehrt. Auch dort finden wir das Bekenntnis zu Rechtsstaatlichkeit, Freiheit und Gerechtigkeit, deren Verwirklichung nicht zuletzt auch die Verfassungsbeschwerde dient. Der Einlösung dieses Versprechens ist das Verfassungsgericht in seiner Spruchpraxis in besonderer Weise verpflichtet; nichts anderes gilt aber für alle weiteren Gerichte und Staatsanwaltschaften des Landes Brandenburg. Der hinter diesem Versprechen stehende Gedanke eines „Nie wieder“ nach dem Untergang der zweiten deutschen Diktatur bedingt eine unabhängige und selbstbewusste Jus-

tiz! Nicht zuletzt daraus gewinnt unser demokratischer Verfassungsstaat seine Legitimität. Das muss, meine Damen und Herren Landtagsabgeordnete, Herr Minister Ludwig, Verpflichtung der Landespolitik sein!

Welche große Leistung, aber auch Verpflichtung für uns alle das immer wieder ist, ist mir vor wenigen Wochen sehr plastisch vor Augen geführt worden. Meine Frau und ich saßen nur einen Steinwurf von hier entfernt abends mit Bekannten bei einem Glas Wein zusammen. Das Gespräch kam auf die DDR-Zeit und unvermittelt sagte einer der Gäste in die Runde hinein, wir alle sollten froh sein, dass es heute nicht mehr möglich sei, zu jeder Tages- oder Nachtzeit grundlos von den Sicherheitsbehörden abgeholt, verhört und eingesperrt zu werden, wie es ihm selbst damals widerfahren sei. Wie viel besser sei es doch, dass heute eine unabhängige Instanz existiere, die das überprüfe. Auf diese große Errungenschaft könnten wir stolz sein.

Schutz vor Willkür zu gewährleisten, den in der Bevölkerung lebendigen Gedanken des „Nie wieder“, übrigens auch im Hinblick auf die so furchtbare erste deutsche Diktatur, in unserer Rechtsprechung mit Leben zu erfüllen, ist der unmittelbar aus der Landesverfassung zu entnehmende Auftrag des Verfassungsgerichts.

Meine Damen und Herren, unsere durch Volksentscheid legitimierte Landesverfassung lebt durch uns alle und wir wollen sie im Geist der Ideale der demokratischen Revolution von 1989/90 auch weiterhin mit Leben erfüllen! Die

Erfahrungen der Schöpferinnen und Schöpfer der Landesverfassung in und mit einem autoritären Staat, die unsere Landesverfassung an vielen Stellen beeinflusst haben, werden für das Verfassungsgericht Richtschnur seines Handelns bleiben und bleiben müssen.

In diesem Sinne bin ich sehr gespannt auf die Ausführungen von Herrn Professor Kleger zur aktuellen Bedeutung der Verfassungsstaatlichkeit.

Meine sehr verehrten Damen und Herren, ich danke für Ihre freundliche Aufmerksamkeit.

Festvortrag

Prof. Dr. Heinz Kleger

Emeritierter Professor für Politische Theorie an der Universität Potsdam

Begriffene und erfahrene Demokratie

Für eine verfassungsdemokratische Bürgergesellschaft ist die Verfassung die oberste Normenebene *trotz* einer Vielzahl von Werten, Tugenden und Gütern. Sie genießt einen *zivilen* Vorrang in der heute inflationierten Wertediskussion. Sie ist aber nicht nur ein Metier für Juristen, sondern eine verständliche Fibel, auf die sich jeder und jede berufen kann. Es hat mich in den letzten 30 Jahren immer wieder geärgert, wenn mir ausgerechnet Politikstudenten sagten (und nicht wenige sind heute in der Politik), *Verfassungen* seien ein Thema für juristische und keines für politologische Seminare. Solche Äußerungen waren besonders häufig in der Zeit zwischen 2000 und 2007, als in Europa (einmalig) eine intensive, politische Traditionen übergreifende Verfassungsdiskussion stattfand, angestoßen und befördert durch den Konvent 2002/2003.¹ Im Schloss Genshagen gab es dazu eine Tagung

¹ Vgl. Heinz Kleger, Pawel Karolewski, Matthias Munke: Europäische Verfassung. Berlin ³2004 (Erstauflage 2001); Heinz Kleger (Hg.): Der Konvent als Labor. Berlin 2004.



Prof. Dr. Heinz Kleger

für Politiklehrer: Viele kamen aus Polen, von weit her, viele aus Frankreich und einer aus dem nahen Berlin.

Verfassung als Symbol und Versprechen

Nun sind Länderverfassungen und Landesverfassungsgerichte nicht so bekannt und so wirksam wie eine amerikanische Verfassung oder ein deutsches Grundgesetz. Das ist in den USA mit ihren 50 ‚states‘ nicht anders als in der BRD mit ihren 16 Ländern, obwohl die Landesgerichte seit 1990 einen Bedeutungszuwachs erfahren haben.² Hinzukommt, dass die Brandenburger nicht nur Bundesbürger sind, sondern auch EU-Bürger. Sie unterliegen mithin drei Verfassungen: der Brandenburger Verfassung, dem deutschen Grundgesetz und der innovativen EU-Grundrechtecharta. Verfassungen haben

² Vgl. Werner Reutter (Hg.): Landesverfassungsgerichte. Wiesbaden 2017.

immer eine *symbolische* und eine *organisatorische* Seite. Sie sind *mehr* als ein Organisationsstatut, obschon die Brandenburger Verfassung allein 63 Artikel von 117 zur Staatsorganisation enthält (Landtag, Gesetzgebung, Regierung, Verwaltung, Finanzwesen, Rechtspflege).

Die Verfassung hält symbolisch ein *verbindend-verbindliches Versprechen* fest, an das Politik, Gesellschaft und Bevölkerung immer wieder erinnert werden müssen. Sie ersetzt aber nicht die kontroverse demokratische Auseinandersetzung um die richtige Politik auf allen Politikfeldern, beispielsweise um eine aktive Sozial-, Wohnungs- und Arbeitspolitik. Die zivile Verfassung verfasst vielmehr ganz grundsätzlich vor allem die Freiheit des Politischen. Mit ihr verfolgen wir, wenn wir sie ernst nehmen, einen Verfassungsbegriff des Politischen und nicht etwa allein einen verbreiteten machiavellistischen oder parteipolitischen Begriff von Politik und Politisierung.

Wir setzen damit auf *die Demokratie* der Bürger und Bürgerinnen und *ihre* Verfassung. Keine *Demokratieform*, ob präsidentiell, parlamentarisch oder direkt, ist gegen Machtmissbrauch geeignet. Die neuen Formen des Autoritarismus tendieren heute zur plebiszitären Führerdemokratie, unterstützt durch eine manipulative Mediengesellschaft. Die liberale machteilende Verfassung ermöglicht und zivilisiert dagegen die Demokratie in Richtung einer minderheitenfähigen Demokratie. Sie ist in Deutschland primär eine Grundrechte-Demokratie.

Profil der Brandenburger Verfassung

Die Brandenburger Verfassung ist liberal, demokratisch, tolerant, sozial, ökologisch und europäisch. Die sexuelle Identität (Art. 12 Abs. 2) wird ebenso gewährt wie die Lebensgemeinschaften neben der Ehe (Art. 26). Die Würde der Kinder als eigenständige Personen wird respektiert (Art. 27 Abs. 1). Sodann gibt es einen besonderen Schutz für das sorbische Volk (Art. 25) und eine aufmerksame Nachbarschaftspolitik gegenüber Polen (Art. 2), die weit vorne steht. Individualbeschwerden an das Landesverfassungsgericht sind möglich (Art. 6) und soziale Rechte sind aufgenommen (Art. 45, 47, 48), mehr als anderswo.

„Die Brandenburger Verfassung ist liberal, demokratisch, tolerant, sozial, ökologisch und europäisch.“

Die Brandenburger Verfassung war zudem weitsichtig genug, den Datenschutz und das Akteneinsichtsrecht (Art. 11) aufzunehmen. Beim Wahlrecht und für Volksabstimmungen hält sie sogar Rechte für Ausländer auf Landesebene vor (Art. 22), welche das Grundgesetz noch nicht gewährleistet. Das bundesstaatliche Homogenitätskriterium belässt

Spielräume, jedoch gibt es auf der Bundesebene zurzeit noch keine Bewegung in Richtung von Art. 22. Seit 2011 gibt es mit verfassungsändernder Mehrheit das Wahlrecht ab 16 Jahren, welches große Ausstrahlungswirkung hat. 2019 wird es das Landesverfassungsgericht auch mit der Klage gegen das neue Paritätsgesetz zu tun haben, welches der Landtag als bundesweites Pioniervorhaben beschlossen hat. Ich bin gespannt, wie das Gericht entscheiden wird.

Diese Hinweise verdeutlichen das eigenständige Profil der Brandenburger Verfassung zwischen westlichen Vorgaben und östlicher Selbstbestimmung. Dass es in noch mehr Köpfe kommt, ist nicht nur Aufgabe der Schule, sondern der Demokratie selbst, genauso wie die Erziehung zur Demokratie. Immerhin ist die ebenso informative wie unterhaltsame Webseite ‚Interview mit der Brandenburger Verfassung‘ die meistaufgerufene Seite der Landeszentrale für politische Bildung. Demgegenüber kann und muss die Arbeit des Landesverfassungsgerichts sich nicht auf den schrillen Bühnen der Öffentlichkeit bewähren.

Am 14. Juni 1992 hat die Brandenburger Bevölkerung ihre neue Verfassung durch einen Volksentscheid angenommen: „Wir, die Bürgerinnen und Bürger des Landes Brandenburg, haben uns in freier Entscheidung diese Verfassung gegeben“, heißt es im stolzen ersten Satz. Ein solcher Akt ist die logische Folge einer demokratischen Revolution. In Brandenburg gab es zwischen 1990 und 1992 eine leidenschaftliche, sehr *kontroverse* bis hin zum Vorwurf der Grundgesetzwidrigkeit gehende

und gleichwohl – das ist das Besondere! – *konsensorientierte* Verfassungsdebatte, die man sich nach 1989 für ganz Deutschland gewünscht hätte. Das Ergebnis ist ein tragfähiger *Grundkonsens*, der aufgrund der Besonderheiten seines Zustandekommens zu einem Stück Landesidentität geworden ist.

Lebt die Demokratie?

1992 war es mit der Euphorie der Revolution vorbei, und es fragte sich, ob die erstrittene und erhoffte Demokratie im Alltag zu leben beginnt. 1999 stand bereits in Erinnerung an 1989 in riesigen Lettern am ehemaligen ‚Haus des Lehrers‘ auf dem Alexanderplatz geschrieben: „*Wir waren das Volk.*“ Es lohnt sich heute, 30 Jahre danach, noch einmal darüber nachzudenken: Was ist damit *genau* gemeint? Eine bloße Feststellung oder eine Feststellung als demokratische Kritik? Wenn ja, in welcher Weise?

In der historischen Situation einer *demokratischen Revolution* fallen anarchische Freiheitsimpulse der Einzelnen und zivile Massenbewegung als solidarisches Gemeinschaftserlebnis zusammen. Es findet ein Aufbruch in die Freiheit unter Bedingungen statt, wo die alte Ordnung nicht mehr regiert und die neue noch nicht etabliert ist. Ist aber die neue demokratische Ordnung errichtet, so befinden wir uns wieder in einer *anderen Situation*. Die Volkssouveränität wird nun in Verfahren und Institutionen domestiziert. Unter den Staatsrechtlern ist strittig, ob sich damit die verfassungsgebende Gewalt erschöpft hat oder ob sie weiterhin als Grenzbe-

griff der Verfassung einen Platz behält. Ich folge dem ehemaligen Verfassungsrichter Ernst-Wolfgang Böckenförde, der schreibt, „sie [die Verfassung, H. K.] wird – wie ein Blick in die Verfassungsgeschichte zeigt – in einem bestimmten historisch-politischen Vorgang hervorgebracht, von bestimmten Kräften getragen, geformt und gegebenenfalls auch aufgehoben.“ Und: „Ihren Geltungsanspruch und ihre besondere rechtliche Qualität leitet sie, wenn nicht aus dem bloßen Faktum ihrer Entstehung, von einer ihr *vorausliegenden Größe* her, die sich als besondere *Macht* und *Autorität* darstellt.“³ Das ist die *Macht des Volkes im politischen Sinne* („people“, Leute). Der Satz „Wir waren das Volk.“ ist also korrekt im deskriptiven Sinne. Wie, warum und wozu die zivile kritische Masse zu Subjekten des politischen Volkes wurden, wird unterschiedlich erzählt werden, hat aber bei allen prägende Spuren hinterlassen. Entsprechend unterschiedlich werden die *Erfahrungen* interpretiert und in normative *Erwartungen* umgeformt. Auch bei einem noch so klug konstruierten Regelwerk wird das politische Volk als ‚pouvoir constituant‘ nicht mehr gänzlich verschwinden. Jedoch tritt es fortan als *konstituierte Gewalt* auf („pouvoir constitué“). Selbst widerspenstige Einzelne (wie Rosa Parks oder Greta Thunberg), für deren Anliegen heute schnell Massenbewegungen entstehen können,

sind durch den zivilen Ungehorsam und seine Kriterien konstitutionell eingebunden. Dieser ist eine gut begründete Ausnahme und keine Regelmethode, und vor allem – worauf das kleine Wörtchen ‚zivil‘ hindeutet – erlaubt er es nicht, das Recht in der Manier von Michael Kohlhaas in die eigene Regie zu nehmen.⁴ Der große verfassungsgebende Souverän bleibt also idealerweise im *Hintergrund*, während er gleichzeitig die Verfassung *trägt*.

Sicherheit und Wandel

2013 wurde der Anti-Rassismus-Artikel als Staatsziel in der Brandenburger Verfassung verankert und der Begriff ‚Rasse‘ in Art. 12 Abs. 2 gestrichen. Der neue Art. 7a lautet nun: „Das Land schützt das friedliche Zusammenleben der Menschen und tritt der Verbreitung rassistischen und fremdenfeindlichen Gedankenguts entgegen.“ Der wirksame Schutz *aller* Menschen vor rassistischen Anfeindungen ruht auf dem funktionierenden Gewaltmonopol des Staates, was als *Hintergrunderfüllung* nicht so selbstverständlich ist, wie wir das in Anspruch nehmen. „Versagt hier der Staat, so scheitert er insgesamt“⁵, schreibt Verfassungsgerichtspräsident Jes Möller treffend. Von Hobbes über Montesquieu bis Hans Kelsen, der nicht nur ein Freund der Demokratie war, sondern ebenso einen radikalen Freiheitsbegriff

3 Ernst-Wolfgang Böckenförde: Die verfassungsgebende Gewalt des Volkes. Ein Grenz begriff des Verfassungsrechts. In: Ders.: Staat, Verfassung, Demokratie. Frankfurt am Main 1991, S. 90f.

4 Vgl. Heinz Kleger: Widerstand und ziviler Ungehorsam im demokratischen Rechtsstaat. In: Birgit Enzmann (Hg.): Handbuch Politische Gewalt. Wiesbaden 2013, S. 163-203.

5 Jes Möller: Anti-Rassismus als Staatsziel. Potsdam 2013.

vertritt⁶, ist dies die zentrale Legitimitätsfigur hinter dem *neuzeitlichen* Staat (Bodin, Hobbes), der sich weiter entwickelt hat über den *Verfassungsstaat* bis hin zum *Wohlfahrtsstaat*. Die Kernelemente sind Souveränität, Verfassung, Wohlfahrt. Der Art. 7a (Schutz des friedlichen Zusammenlebens) artikuliert deshalb zweierlei: den „Schutz vor Fremdenfeindlichkeit als neues Staatsziel und den neuen Verfassungsgrundsatz, dass es zentrale Aufgabe des Staates ist, für Recht und Frieden für *alle* zu sorgen“⁷, so Jes Möller. Dafür darf es keine Erosion des Rechtsstaates geben, ebenso wenig wie eine lokale oder regionale Entzivilisierung der Bürgergesellschaft, die feindselige Zustände aufkommen lässt. Beides ist gleich wichtig, und in Bezug auf beides gibt es Defizite. Irritierend war zum Beispiel, dass genau am Tag der 25-Jahr-Feier der Verfassung 2018 nicht nur die Gewerkschaft der Polizei gegen „11 Jahre Verfassungsbruch“ demonstrierte, was die Bezahlung ihrer Beamten angeht, sondern selbst der oberste Verfassungsrichter des Landes seine übliche Zurückhaltung aufgab, indem er vehement die prekäre Ausstattung der Justiz beklagte – ausgerechnet Polizei und Justiz demonstrieren am Verfassungstag! „Können wir noch Rechtsstaat?“, lautete die Frage.

Das wirkt natürlich für Außenstehende irritierend, die aus dem Vergleich wissen, dass die Bundesrepublik eine der am besten funktionierenden Rechts-

staaten ist, und wahrscheinlich hat auch der Bundesinnenminister recht, wenn er sagt, Deutschland sei das „sicherste Land der Welt“. Aber *gerade weil* das so ist, das ist die Pointe, und wir zweifelsfrei in einer rechtsstaatlichen Ordnung leben, können wir gewöhnliche Menschen bei so *unerhörten* und bisher *unvorstellbaren* Ereignissen wie zum Beispiel dem Fall Amri, der Weihnachten 2016 buchstäblich alle Wohnstuben erreicht hat, nicht mehr einfach zur Tagesordnung übergehen, denn sie bedeuten einen Einschnitt in die mentale Struktur des Verhältnisses von Angst und Politik, dass so etwas möglich wird, obwohl sich Behörden zuvor intensiv damit beschäftigt haben. Wir leben in unsicheren Zeiten, und das eben nicht nur metaphorisch, sondern existentiell. Sicherheit und Wandel, der für viele in Ostdeutschland nicht nur *zu schnell*, sondern auch *zu viel auf einmal* geworden ist, bilden die zentralen Thematiken. Ich habe davon nur *ein* Beispiel für *einen* Aspekt genannt, den man allerdings nicht unterschätzen darf, wenn es um das Vertrauen in Staat und Politik geht.

„Wir leben in unsicheren Zeiten, und das eben nicht nur metaphorisch, sondern existentiell.“

⁶ Vgl. Hans Kelsen: Vom Wesen und Wert der Demokratie. Stuttgart 2018, S. 9. Das Buch erschien zuerst 1929.

⁷ Möller, a. a. O.

Exzentriker sind nicht immer die besseren Politiker. Aber Politiker und

Parteien sind auch nicht die Monopolisten der guten Ordnung. Der *Ernstfall* spielt in der politischen Theorie eine prominente Rolle ebenso wie die Unterscheidung zwischen *Ausnahme und Regel*, was nicht dasselbe ist. Konflikte zwischen Ordnung und Störung sollten auch unabhängig vom Ernstfall behandelt werden können. Das wäre ein Zeichen einer reifen politischen Kultur, während der reflexhafte Kurzschluss auf den *Ernstfall* bei jeder *Störung* ein Rückfall in Hysterie bedeutet. Extremisten, die Bürgerkriege provozieren wollen, romantisieren nicht zufällig den Ausnahmezustand. Davon dürfen sich die Träger des Grundkonsenses nicht beirren lassen. Für sie bleibt das Gespräch und die demokratische Auseinandersetzung der Anfang eines Krisenausgangs, was immer gesucht und möglich sein sollte. Wir sehen an dieser Stelle auch, welche große Rolle die Sprache und der Streit um Worte in der Politik spielt, die keine strenge Wissenschaft im Sinne von ‚science‘ ist. Die Frage, was für eine *Ordnung* die Demokratie ist und welche Rolle der *Staat* in ihr spielt, ist nicht einfach zu beantworten. Über sie wird man – abgesehen von Fixpunkten wie Freiheit und Gleichheit – immer wieder neu nachdenken müssen.

Bürger/Innen-Souveränität und Delegation

Der Souverän hat seinen großen Auftritt in der republikanischen Eingangsformel „Wir, die Bürgerinnen und Bürger“. Dieses „Wir“, das sind pragmatisch die *vielen Verschiedenen*, die den

Handlungsoptimismus der Verfassung weitertragen. Diesbezüglich muss es immer wieder ein Zusammenspiel des aufgeklärten ‚common sense‘ der vielen über Parteigrenzen hinweg geben. Die Brandenburger Verfassung ist zurecht stolz auf die Bürgerbeteiligung schon bei ihrer Erarbeitung, und die Politik weist darauf hin, dass die Bevölkerung die Möglichkeiten der Volksinitiative, des Volksbegehrens und der Volksentscheide hat. An dieser Stelle darf die Diskrepanz zwischen Versprechen und Realität nicht zu groß werden.

Die Bürgerinnen und Bürger waren und sind durchaus aktiv, gab es doch bisher zahlreiche Volksinitiativen und Volksbegehren. Zu einer (nicht-obligatorischen) Volksentscheid von unten ist es jedoch noch nicht gekommen, und selbst in Kommunen sind Bürgerentscheide, die thematisch ausgeweitet werden können, selten. Beim ersten Volksentscheid über die Brandenburger Verfassung nahmen 47,9 Prozent der Bevölkerung teil, von denen über 94 Prozent zustimmten. Das ist guter schweizerischer Durchschnitt unter schwierigen Bedingungen von regional teils 30 Prozent Arbeitslosigkeit und verleiht der ersten Vollverfassung eines deutschen Landes seit 1949 eine hohe Legitimität. Sie *nutzte den historischen Verfassungsmoment* und knüpfte an den Grundrechtskatalog des Grundgesetzes, die Verfassungsentwürfe des Runden Tisches der DDR sowie an den Verfassungsentwurf des Kuratoriums für einen demokratisch verfassten Bund deutscher Länder an; ihre demokratische Tradition reicht zurück bis zur Paulskirche 1849.

Diese *geistige Orientierung* aus der Geschichte der demokratischen Verfassung in Deutschland, verbunden mit einem *kreativen Pragmatismus*, der lösungsorientiert ist, kann ein Bündnis für die Brandenburger Zukunft stärken. In einer schnellen Zeit, in der alles zerredet, rasch entwertet und schnell vergessen wird, ist es mehr als nützlich, wenn man über eine selbstgewählte Tradition verfügt, an die angeknüpft werden kann: Der Mensch ist ein anknüpfendes und ein handlungskreatives Wesen.

Dieses Kulturerbe lebt, so lange es *aktualisiert* (und nicht bloß musealisiert) wird, was eine Kunst für sich ist, welche eine Politik vernachlässigt, die meint, sie könne auf die intellektuelle Dimension verzichten, was mit kreativem Pragmatismus *gerade nicht* gemeint ist. *Begriffene* und *erfahrene* Demokratie mit subjektivem Machtgefühl sind gleich wichtig. Eine lebendige Demokratie, in der sich ein realistisches partizipatorisches Bürgerverständnis entwickeln und ausdrücken kann, was allein schon genug politische Utopie bedeutet, ist eine zentrale Investition in die Zukunft, genauso wichtig wie technologische Innovationen. Allerdings darf dabei das Band zwischen Herkunft und Zukunft nicht zerreißen. Um Demokratiekonfusionen, die Enttäuschungen und Resignation erzeugen, zu vermeiden, ist gedanklich wie praktisch viel zu tun. Bürgerbefragungen, Informationsveranstaltungen und Bürgerdialoge sind keine Bürgerbeteiligung, und das breite Spektrum der Bürgerbeteiligung, die oft aufwändig ist, bedeutet keine direkte Demokratie, die wiederum von vielen mit

starker Demokratie assoziiert wird. Starke Demokratie firmiert auch als Untertitel für das 1998 begründete und 2005 reformierte Handlungskonzept ‚Tolerantes Brandenburg‘. Was für eine große, generationenüberdauernde Aufgabe ist es, liberale Toleranz und starke Demokratie zusammenzubringen!

„Begriffene und erfahrene Demokratie mit subjektivem Machtgefühl sind gleich wichtig.“

Neue Allianzen zwischen den zahlenmäßig schwachen demokratischen Parteien in Ostdeutschland und zivilgesellschaftlichen Initiativen sind deshalb auf allen Ebenen nötig. Die Bürger/-innen Souveränität als Eigenhaftung für Demokratie muss selber darüber entscheiden, was sie in demokratischer Macht- und Verantwortungsteilung auf sich nehmen will, was vor allem in *zeitlicher*, aber auch sachlicher und sozialer Hinsicht auf Begrenztheiten stößt. Das spüren wir auch bei den Versuchen, tatsächlich mehr Bürgerbeteiligung zu *praktizieren*. Vieles muss delegiert werden. Der Philosoph Hans Blumenberg bezeichnet den Staat und die repräsentative Demokratie (und ich füge hinzu: die Parteiendemokratie) als *Inbegriff von Delegation*. Mag das Delegationsverfahren „ursprünglich aus der Furcht, das Gewagte selbst zu tun, entstanden sein, so ist seine Funktion doch zunehmend

die geworden, das tun zu lassen, was man selbst tun müsste und auch möchte, wobei man aber anderes noch dringender tun muss oder lieber tun möchte. Die Delegation ist eine Möglichkeit des *Zeitgewinns* bei einer Konstruktion möglichst geringer Preisgabe eigener Zuständigkeit und Willensäußerung.⁸ Diese Fähigkeit zur Delegation sowie die Eigenhaftung für die Demokratie sind Säulen politischer Kultur. Zur Verfassung als funktionierender Institution gehört das Verfassungsgericht hinzu, an das jeder Bürger seine Verfassungsbeschwerde richten kann. Der Art. 6 Abs. 2 ist ein wichtiger *Leitsatz* der Verfassung selber.⁹ Solche Leitsätze können und müssen sich die Bürger merken.

Hüter der Verfassung

Bis zum 25-jährigen Verfassungsjubiläum 2018 umfasste die Spruchpraxis des Gerichts bereits 2.300 Entscheidungen in Verfahren der Verfassungsbeschwerde (1), des Streits zwischen Verfassungsorganen (2), der Normenkontrolle (3) sowie der kommunalen Verfassungsbeschwerden (4). Dabei ging es um unterschiedlich schwere Fälle: von Bagatellverfahren, die von Amtsgerichten abgelehnt worden sind, bis hin zu gesellschaftlich und politisch brisanten Streitfällen wie beispielsweise der Fusion zwischen der Technischen Universität Cottbus und der Fachhoch-

schule Senftenberg oder der Zulassung eines bestimmten Parteipolitikers zu einem bestimmten Fachausschuss. Der Anstieg der Fälle war teils rasant, zum Beispiel von 68 im Jahr 2014 auf 118 im Jahr 2015. Allein die *Zahl* der Fälle überrascht den Laien, dazu kommt das *Tempo* der Fallbehandlung im Vergleich zu anderen Gerichten. Wenn man sich dann noch die rationalen Begründungen ansieht, die ein Vorbild sind für das, was Begründungen sein können, wächst der *Respekt*.

Verfassungen und Verfassungsgerichte sind nicht umsonst die politischen Institutionen, die in der breiten Bevölkerung großes Vertrauen genießen. Alleine, dass der bekannte Staatsrechtler Ralf Dreier in einer lesenswerten Studie¹⁰ fragt, ob das Grundgesetz *ewig* gelte (ein Vokabular, das eher Kardinal Ratzinger verwendet, der von der ‚Diktatur des Relativismus‘ gesprochen hat), ist bezeichnend. Dieses Vertrauen beruht auf begründeter Autorität, deren Vertrauensvorschuss permanent erarbeitet wird. Bei allen Schwierigkeiten mit der Wahrheit heute, philosophisch und politisch, gibt es *Tugenden der Wahrheit* wie Genauigkeit, Begründung, Transparenz und intellektuelle Redlichkeit. Die Richterinnen und Richter legen sie an den Tag, wenn man die Urteile zur Kenntnis nimmt, mit denen man nicht immer einverstanden sein muss – selbst die Urteile der Gerichte können sich unterscheiden, erinnert sei nur an das ‚Altanschließer‘-Urteil –, die man aber

8 Hans Blumenberg: *Theorie der Lebenswelt*. Berlin 2015, S. 154f.

9 Vgl. Heinz Kleger: *Leitsätze der Verfassung statt Leitkultur*. In: Portal RAA Brandenburg 2018. Die Bezüge zur Brandenburger Verfassung stammen aus diesem Text.

10 Vgl. Ralf Dreier: *Gilt das Grundgesetz ewig? Fünf Kapitel zum modernen Verfassungsstaat*. München 2009.

immer akzeptieren kann. Das erfüllt die friedensstiftende Funktion des Rechts, die auch bei Streit und Dissens nicht durch Selbstermächtigung ersetzt werden darf. Die moderne ausdifferenzierte Gesellschaft benötigt die Verrechtlichung funktional und jeder Einzelne geradezu naturrechtlich.

Schluss

Zum Schluss bleibt mir nur noch, mich bei den bisherigen Richterinnen und Richtern für ihre enorme ehrenamtliche, anspruchsvolle und verantwortungsvolle Arbeit zu bedanken und den künftigen Richterinnen und Richtern viel Erfolg zu wünschen.



Musikalische Untermalung der Festveranstaltung durch die Bluesband Engerling

Blick aus dem Publikum auf die Veranstaltungsbühne



Herausgeber: Landtag Brandenburg,
Referat Öffentlichkeitsarbeit

Fotos: Landtag Brandenburg/Katrin Penschke

Satz und Druck: Bonifatius GmbH, Paderborn

Diese Publikation wird vom Landtag Brandenburg im Rahmen der parlamentarischen Öffentlichkeitsarbeit herausgegeben. Die Abgabe ist kostenfrei. Der Weiterverkauf ist nicht gestattet. Eine Verwendung zum Zwecke der Wahlwerbung ist unzulässig.



L A N D T A G
B R A N D E N B U R G

Landtag Brandenburg

Alter Markt 1, 14467 Potsdam

Telefon 0331 966-0

Fax 0331 966-1210

post@landtag.brandenburg.de

www.landtag.brandenburg.de